



Vollzugshilfe zur Beurteilung von Fördergesuchen im Rahmen des harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015)

Vollzugshilfe zur Beurteilung von Fördergesuchen im Rahmen des harmonisierten Fördermodells der Kantone (HFM 2015)

Die Kantone wenden sich mit Fragen zur Auslegung des HFM 2015 an die Arbeitsgruppe Erfolgskontrolle der EnFK. Das folgende Dokument stützt sich auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe ab. Dieses Dokument dient als Reglement für Entscheidungen im Vollzug des Förderprogramms des Kantons Schwyz.

Grundlage für den Erhalt der Globalbeiträge sind die Bedingungen, die im HFM 2015 aufgelistet werden, oder es sind Empfehlungen der Arbeitsgruppe Erfolgskontrolle, oder stammen aus der Prozessbeschreibung für das Jahr 2017 bezüglich der globalen Finanzhilfen an die Kantone.

Version 2. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
1.1	Eigentümer	4
1.2	Umfang eines Gesuchs (Anzahl „Gebäude“)	4
1.3	Baubeginn	4
1.4	Fristen für Umsetzung	4
1.5	Grenzen Förderbeiträge	5
1.6	Eigenleistungen	5
1.7	Mietrecht	5
1.8	Doppelförderungen	5
1.9	Abweichungen vom HFM	5
2	M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	6
2.1	Abgrenzung Gebäude	6
2.2	Abgrenzung beheizte Gebäudeteile	6
2.3	Beitragsberechtignte Flächen	6
2.4	U-Werte	8
2.5	Geschützte Bauten und Bauteile	9
3	M-02: Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter	9
4	M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerwärmeleistung	9
5	M-04: Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerwärmeleistung	10
6	M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe	10
7	M-06: Sole/Wasser-Wärmepumpe	10
8	M-07: Anschluss an ein Wärmenetz	11
9	M-08: Solarkollektoranlage	12
10	M-12: Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)	12

1 Allgemein

1.1 Eigentümer

Das Gesuchsformular muss vom Eigentümer, einem Bevollmächtigten oder dem ausführenden Unternehmen unterzeichnet werden. Die Fördergelder werden jedoch nur dem Eigentümer oder dem Bevollmächtigten ausbezahlt.

Direkt beeinflussbare Bauten der Kantone sind nicht globalbeitragsberechtigt:
Nichtglobalbeitragsberechtigte Massnahmen [...]: Massnahmen bei öffentlichen Bauten und Anlagen der Kantone, welche der Regierungsrat oder das Kantonsparlament über die Kreditvergabe (z.B. Investitionskredit) direkt beeinflussen kann.

Bauten des Bundes sind nicht globalbeitragsberechtigt: Nicht globalbeitragsberechtigte Massnahmen [...]: Massnahmen bei öffentlichen Bauten des Bundes. D.h. Kredite, welche Einheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung (Liste siehe Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsverordnung vom 25. November 1998; RVOV; SR 172.010.1) sowie Unternehmungen, an denen der Bund einen Kapitalanteil von über 50 Prozent hält (Liste siehe Staatsrechnung, Band 3, Zusatzerläuterungen und Statistik, D03 Beteiligungen nach Verwaltungseinheiten), zu Gute kommen.

1.2 Umfang eines Gesuchs (Anzahl „Gebäude“)

Für ein zusammengebautes „Objekt“ darf ein einziges Gesuch eingereicht werden. Beispiele sind ein Mehrfamilienhaus mit Stockwerkeigentümern oder benachbarte Einheiten eines Reiheneinfamilienhauses. Dazu müssen beheizte Räume zusammengebaut sein. Sind mehrere Eigentümer vorhanden, muss eine Person von den anderen Eigentümern bevollmächtigt werden, das Gesuch abzuwickeln und die Auszahlung für alle entgegenzunehmen. Darüber hinaus darf für gleichartige Gebäude, die in unmittelbarer Nähe voneinander liegen und den gleichen Eigentümer haben, auch ein einziges Gesuch eingereicht werden (z.B. Überbauung, Mehrfamilienhäuser von Genossenschaften). Ansonsten ist es nicht erlaubt, mehrere Gebäude in einem Gesuch zusammenzufassen.

1.3 Baubeginn

- Es gelten nur jene Massnahmen als globalbeitragsberechtigt, deren Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder schon fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Der Kanton regelt die Einzeheiten.

Als Datum der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Als Baubeginn gilt das Datum, an dem die *energetischen* Massnahmen (z.B. Dämmmassnahmen am entsprechenden Bauteil, Installation der Heizung) begonnen werden. Der Aufbau eines Gerüsts, Abreissarbeiten, die Anlieferung von Dämmmaterialien oder Heizungselemente gelten noch nicht als Baubeginn. Der Baubeginn ist anhand allfälliger Fotos beim Antrag, den eingereichten Offerten, des eingereichten Abschlussformulars und den Angaben zu den Baudaten in der Rechnung zu prüfen. Er kann auch vor Ort überprüft werden.

Gesuche auf Vorrat: Ist der Baubeginn so spät angegeben, dass eine Umsetzung innert 2 Jahren unmöglich oder unrealistisch ist, so wird das Gesuch abgelehnt.

1.4 Fristen für Umsetzung

Referenztag für den Beginn der Frist ist der Tag der Förderzusage. Erfolgen Änderungen am Projekt und der Zusage, bleibt die Frist grundsätzlich bestehen. Als Frist haben sich 2 Jahre für alle Massnahmen bewährt. Bei Grossprojekten (u.a. M18) sind Ausnahmen sinnvoll. Fristen können von den Kantonen verlängert werden.

Bei längeren Fristen oder Fristverlängerungen muss darauf geachtet werden, dass die Auszahlung bis spätestens fünf Jahre nach dem Verfügungsjahr erfolgt. Sonst verfällt gemäss Prozessbeschreibung 2017 der Anspruch auf den Globalbeitrag.

1.5 Grenzen Förderbeiträge

- Es werden maximal 50% der Gesamtinvestitionen eines Projektes ausbezahlt.

Ausnahme: siehe Kapitel 1.6.

- (HFM 2015): Kleinprojekte mit einem resultierenden Förderbeitrag unter 1000 Fr. werden nicht gefördert.
- **Im Kantone Schwyz wird diese untere Grenze auf 3'000.- Franken angehoben.**

1.6 Eigenleistungen

Grundsätzlich können alle Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden. In diesem Fall müssen die Arbeiten nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden (z.B. bei Dämmungen Messstab mit der Wärmedämmung). Die Kaufbelege der Materialien müssen eingereicht werden. Die Eigenleistung kann nicht als Investition geltend gemacht werden. Im Gegenzug entfällt bei Eigenleistung die Regel, dass höchstens 50% der Investitionen bezahlt werden. Es dürfen maximal die Materialkosten bezahlt werden.

1.7 Mietrecht

- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch die Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.

Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionskosten in Abzug gebracht werden.

1.8 Doppelförderungen

Massnahmen, die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund gemäss Artikel 4 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, (z.B. Zielvereinbarungen KVA), sind nur globalbeitragsberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionswirkung erzielt wird.

Massnahmen, die bereits anderweitig durch den Bund oder durch eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden (z.B. KliK), sind nur globalbeitragsberechtigt, wenn damit eine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

Nicht-globalbeitragsberechtigzte Massnahmen: Massnahmen, die in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen (Befreiung von CO₂-Abgabe etc.) oder die am Emissionshandel teilnehmen. Der Bund stellt eine Liste der Unternehmen, welche einer Verminderungsverpflichtung unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen, zur Verfügung.

Die Liste wird bis zu zweimal jährlich aktualisiert und enthält die UID der Unternehmen.

1.9 Abweichungen vom HFM

Im Grundsatz definiert das HFM die Mindestanforderungen für den Erhalt der Globalbeiträge. Ein Kanton kann grundsätzlich zusätzliche Anforderungen stellen.

Die vorgeschlagene Beitragsbemessung (z.B. Fr. pro kW Nennleistung) ist eine zentrale Empfehlung des HFM 2015, für den Erhalt der Globalbeiträge jedoch nicht absolut zwingend. Ein Kanton kann ein anderes System wählen. Er muss jedoch gewährleisten, dass er

- für jedes Gesuch den Minimalfördersatz einhält und
- gegenüber dem BFE in den im HFM vorgegebenen Bezugsgrössen gemäss Vorlage des BFE rapportiert.

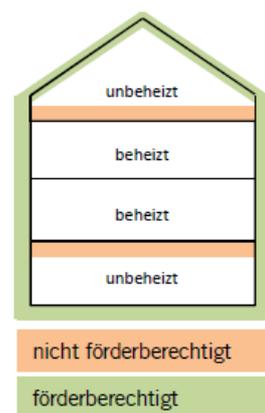
2 M-01: Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

GEAK Plus (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vom 30. Juni 2016) ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Antrag.

2.1 Abgrenzung Gebäude

Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

- Es werden alle Gebäudetypen unterstützt.
- Es spielt für die Förderung keine Rolle, wie das Gebäude beheizt wird.
- Gebäude im Eigentum von Bund oder Kanton sind nicht förderberechtigt.
- Gebäude im Eigentum von Gemeinden oder Bezirk sind förderberechtigt.



2.2 Abgrenzung beheizte Gebäudeteile

Förderberechtigt sind nur im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile.

Förderberechtigt sind Gebäude und Räume, die vor der beantragten Sanierung rechtmässig beheizt werden dürfen (gemäss ursprünglicher Baubewilligung). Sie müssen für Raumtemperaturen gemäss Standardnutzung (SIA 380/1, Art. 3.5.1.2, Tabelle 5) ausgelegt worden sein.

- Werden also Kellerdecken, Estrichboden, Balkone, Schotten, Dachränder, Vordächer, Flachdächer über Balkonen, etc. gedämmt, sind diese Flächen nicht förderberechtigt.

Ausnahme: Folgender Gebäudeteile sind förderberechtigt, obwohl sie nicht beheizte Räume begrenzen:

- Estrich (neue Dach-, Kniestock- oder Giebelämmung),
- unbeheizte Untergeschosse (neue Wand- und Bodendämmung), und
- Sockel (gegen Erdreich oder gegen aussen).

Umgesetzt wird diese Regel wie folgt: Flächen gegen aussen von unbeheizten Räumen, die direkt unter oder direkt über im Ausgangszustand beheizten Geschossen liegen, sind förderberechtigt.

Eine zusätzliche Ausnahme sind nicht beheizte Erschliessungszonen wie z.B. Treppenhäuser. Werden diese im Rahmen einer Gesamtanierung der Fassade vollständig gedämmt und bleiben sie unbeheizt, sind die Flächen förderberechtigt.

Räume, die auf unter 10° C aktiv gekühlt werden (z.B. Eishallen), sind nicht förderberechtigt. Auch die Dämmung von Anlagen und Räumen zur Einsparung von Prozessenergie wird nicht gefördert (z.B. Faulturm, Silo, Geflügelstall, Gewächshäuser, Kühlräume, Lagerung Lebensmittel, etc.).

2.3 Beitragsberechtigte Flächen

Neubaugrenzwerte: Flächen, die gemäss MuKEN Neubaugrenzwerte einhalten müssen, sind grundsätzlich nicht förderberechtigt. Damit sind Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen nicht förderberechtigt.

Wird das beheizte Volumen vergrössert, werden nur die Flächen angerechnet, welche nach der Sanierung weiterhin Flächen gegen Aussenklima bleiben. Ersatzflächen werden nicht gerechnet. Auch Ersatzbauten sind im Rahmen dieser Massnahme nicht förderberechtigt (siehe dazu Massnahmen 16 und 17). Als Ausnahme zu dieser Regel sind der Abriss und identischer Wiederaufbau eines Dachs oder eines Bodens gegen Erdreich förderberechtigt.

Wird ein grosser Teil des Gebäudes abgerissen, bleiben jene Flächen förderberechtigt, die bestehen bleiben und auf die geforderten U-Werte gedämmt werden.

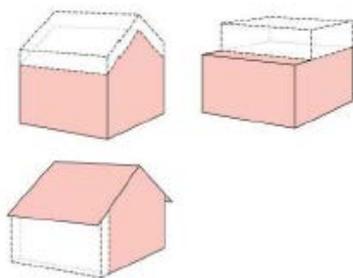


Abbildung 1: Volumenvergrösserung. Das Dach wird teilweise/einseitig erhöht.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Die Erhöhung der Aussenwand und die neue Dachfläche sind nicht förderberechtigt.

Analoges gilt für die Fassade.

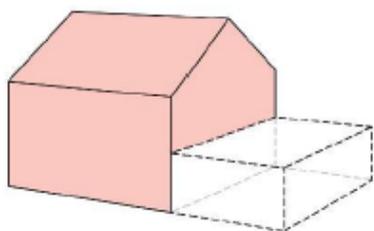


Abbildung 2: Anbau. Ein Anbau wird an eine bestehende Aussenwand hinzugefügt.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
 - Die Aussenwandfläche, an der angebaut wird, ist nicht förderberechtigt.
-

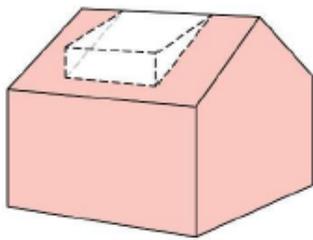


Abbildung 3: Lukarnen. Eine oder mehrere Lukarnen werden in ein Dach eingebaut.

- Die Dachfläche ohne Lukarnenfläche ist förderberechtigt.
- Die Lukarnen (Dach, Wände) sind nicht förderberechtigt.

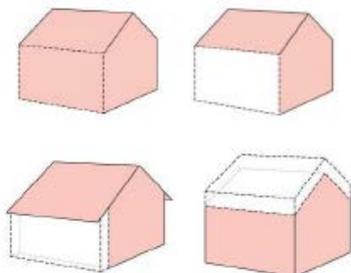


Abbildung 4: Abriss und identischer Ersatz oben: Fassade/Dach wird an gleicher Stelle ersetzt.

- Das neue Dach ist förderberechtigt.
- Die neue Fassade ist nicht förderberechtigt.

unten: Fassade/Dach wird wesentlich versetzt.

- Die neue Fläche ist nicht förderberechtigt.

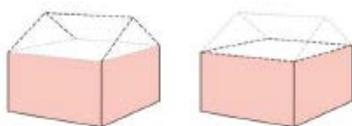


Abbildung 5: Dachumbau: Ein Steildach wird in ein Flachdach umgebaut oder ein Flachdach in ein Steildach.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Das neue Dach ist nicht förderberechtigt.

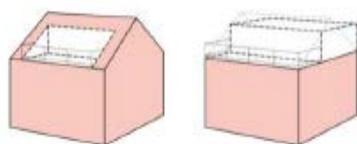


Abbildung 6: Dachumbau: Ein Steildach wird eingeschnitten oder ein Steildach wird in ein Flachdach mit Attika umgebaut.

- Die bestehenden und unveränderten Flächen sind förderberechtigt.
- Terrasse, Seitenwand und Rückenwand sind nicht förderberechtigt.

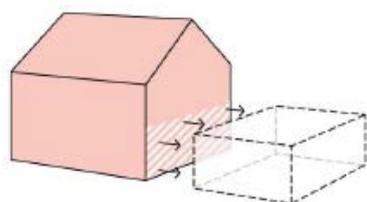


Abbildung 7: Spezialfall Abbruch eines Anbaus

- War der Anbau nicht beheizt, ist die Dämmung der Fläche förderberechtigt.
- War der Anbau beheizt, ist die Dämmung der Fläche nicht förderberechtigt.

Legende: / bestehendes Gebäude, / neu gebaut oder ersetzt, ■ förderberechtigte Fläche

- **Fassade:** Bei der Fassade wird die gedämmte Fläche angerechnet. Nicht angerechnet werden bei der Fassade Leibungsdämmungen und reine Rolladenkastendämmungen. Die Sockeldämmung wird beim Erreichen des geforderten U-Wertes angerechnet.
- **Dach:** Beim Dach wird die gedämmte Fläche angerechnet. Bei einer Dämmung zwischen den Sparren gilt daher die Innendämmfläche (d.h. die Fläche des Dachs inkl. Sparren

ohne die Dicke der Mauer). Wird auch über den Sparren gedämmt, so zählt die grössere Fläche, alsom die mit der Dicke der Mauer (nicht aber das Vordach).

- **Türen und Fenster** sind nicht förderberechtigt.
- **Innendämmungen** sind grundsätzlich förderberechtigt, werden aber aufgrund des erhöhten Risikos für Bauschäden in der Regel nicht empfohlen. Eine Ausnahme bilden geschützte Bauten, die von aussen nicht gedämmt werden dürfen. Den Gesuchstellern wird empfohlen, Innendämmungslösungen durch einen externen Spezialisten beurteilen zu lassen.

2.4 U-Werte

- Grenze für den U-Wert geförderter Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$).
- Bauteile, die aus gesetzlichen Gründen (z.B. baupolizeiliche Vorschriften, etc.) nicht nach den geforderten U-Werten gedämmt werden können, sind nicht förderberechtigt. Wenn Balkone wegen Anschlussprobleme an die Fenster den geforderten U-Wert nicht erreichen, ist die Fläche nicht förderberechtigt.
- Die Bearbeitungsstelle prüft die U-Werte primär anhand des Bauteilkataloges grob. Bei U-Wert-Berechnungen, die knapp die Fördervoraussetzung erfüllen, werden die U-Werte nachgerechnet. Dabei gilt der U-Wert gemäss Rundungsregel. Ein U-Wert bis $0,2049 \text{ W/m}^2\text{K}$ wird noch akzeptiert.
- Bereits bestehende Dämmungen müssen plausibel sein und bei Nachfragen nachgewiesen werden. Ein Nachweis kann anhand von Fotos oder alten Plänen bzw. Rechnungen erfolgen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Lambda-Werte der bestehenden Dämmung von der Energiefachperson korrekt eingesetzt werden. Dabei sind die in der SIA Liste „nicht überwachte Dämmprodukte“ angegebenen Lambda-Werte zu verwenden.
- U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen.
- Eine Dämmung ist nur förderberechtigt, wenn mit dem bestehenden Schichtaufbau vor der geplanten Massnahme nicht bereits der geforderte U-Wert erreicht worden ist.
- Durchschnittliche U-Werte: Oft können an Bauteilen nicht alle Teile gleich gut gedämmt werden, da unterschiedliche Schichtaufbauten vorhanden sind (z.B. Brüstungen, Sockelgeschosse, Kniestöcke werden weniger gut gedämmt). Es sind nur Bauteile förderberechtigt, welche die geforderten U-Werte erreichen. Es können keine durchschnittlichen U-Werte pro Bauteil berechnet werden. Als Ausnahme gelten Flachdächer, bei denen das leichte Gefälle in der Dämmebene ausgebildet wird. Hier kann ein durchschnittlicher U-Wert berechnet werden und für die U-Wert Berechnung die mittlere Dicke der Dämmung verwendet werden.
- Zulässig sind Dämmstoffe, deren Lambda-Werte in der SIA-Datenbank [siehe: <http://www.energytools.ch>] enthalten sind oder die den Anforderungen der Europäischen Produktnormen EN 13162-13171 entsprechen.

2.5 Geschützte Bauten und Bauteile

- Für „geschützte“ Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden.
- „Geschützt“ heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von "nationaler" oder "regionaler" Bedeutung eingetragen sind ("denkmalgeschützt"); b) von einer offiziellen Behörde als geschützt definiert werden (z.B. Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).
- Der Eigentümer muss für die Erleichterungen den Nachweis erbringen, dass die jeweiligen Bauteile die geforderten U-Werte über eine Aussen- oder Innendämmung nicht erfüllen können oder dürfen. Der Kanton definiert die gewährten Erleichterungen. Es gelten jedoch in jedem Fall die Minimalanforderung, dass die U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile mindestens $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen muss.

3 M-02: Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

- Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz

4 M-03: Automatische Holzfeuerung bis 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung

- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz

5 M-04: Automatische Holzfeuerung über 70 kW_{FL} Feuerungswärmeleistung

- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 kW_{FL} (Anlage mit Wärmenetz über 300 kW_{FL} sind mit Massnahme M-18 zu fördern)
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung. Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen.
- Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch □ QM Holzheizwerke □ Zuordnung der Projekt.
- Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).

6 M-05: Luft/Wasser-Wärmepumpe

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th})
- In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein
- WPSM) Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)
- Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt
- Die Bezugsgrösse „thermische Nennleistung " entspricht der Heizleistung bei folgenden Betriebspunkten:
 - Luft/Wasser: A-7/W35
 - Sole/Wasser: B0/W35
 - Wasser/Wasser: W10/W35
- Gemäss Reglement des Wärmepumpen Systemmoduls müssen die Wärmepumpen bei diesen Betriebspunkten minimale COP-Werte erreichen. Damit sind zu diesen

Betriebspunkten die Daten zur Leistung bei allen Wärmepumpen des Systemmoduls vorhanden.

7 M-06: Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen.
- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung bis 200 kW_{th} (Anlagen mit Wärmenetz über 200 kW_{th} sind mit Massnahme M-18 zu fördern, dieses Modul wird aber im Kanton Schwyz nicht angeboten.)
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher, etc.)
- Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th})
- In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)
- Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)
- Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt
- Die Bezugsgrösse „thermische Nennleistung“ entspricht der Heizleistung bei folgenden Betriebspunkten:
 - Luft/Wasser: A2/W35
 - Sole/Wasser: B0/W35
 - Wasser/Wasser: W10/W35
- Gemäss Reglement des Wärmepumpen Systemmoduls müssen die Wärmepumpen bei diesen Betriebspunkten minimale COP-Werte erreichen. Damit sind zu diesen Betriebspunkten die Daten
- zur Leistung bei allen Wärmepumpen des Systemmoduls vorhanden.

8 M-07: Anschluss an ein Wärmenetz

- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen
- Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzahlungen zur Verfügung
- Der Wärmenetzbetreiber liefert dem Kanton folgende beiden Angaben:
- Anteil der gelieferten Wärme im entsprechenden Versorgungsgebiet, der aus erneuerbaren Energien und/oder Abwärme stammt.
- Anteil der gelieferten Wärme im entsprechenden Versorgungsgebiet, der durch andere am Projekt direkt oder indirekt beteiligte Akteure beansprucht wird, um Ziele resp. Pflichten gemäss CO₂-Gesetzgebung erfüllen. Zu berücksichtigende Akteure (Stand 2015, Liste nicht abschliessend):
 - Kanton (wurde das Wärmenetz oder die Wärmeerzeugung zu einem früheren Zeitpunkt schon gefördert?)
 - KVA (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Zielvereinbarung der VBSA mit dem BAFU angerechnet?)
 - Projekte zur Emissionsverminderung im Inland bzw. Kompensationsprojekte (wird die

Wärmemenge zur Erfüllung der Kompensations-pflicht der Treibstoffimporteure resp. zur Beantragung von Bescheinigungen beim BAFU angerechnet?)

- Unternehmen: Mit Verminderungsverpflichtung (wird die Wärmemenge zur Erfüllung der Bedingungen für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe angerechnet?) resp. im Emissionshandelssystem (führt die Wärmemenge beim EHS-Unternehmen zu einer Erhöhung der Zuteilung von Emissionsrechten?)

- Für die Umsetzung der Förderung von Nah- und Fernwärmeprojekten gemäss HFM 2015 und deren Berichterstattung hat das BFE als Arbeitshilfe ein Faktenblatt und ein Hilfsformular entworfen:
- Das Faktenblatt (PDF) gibt Auskunft über die verschiedenen nach HFM 2015 zulässigen Fördermöglichkeiten von Neubauten und Erweiterungen von Wärmenetzen, Anergienetzen und Wärmeerzeugungszentralen sowie Gebäudeanschlüssen.
- Es zeigt auf, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die kantonalen Förderbeiträge globalbeitragsberechtigt

sind, wie die Wirkungsabgrenzung (bei Doppelförderung durch den Kanton oder bei anderen Akteuren) vorzunehmen ist und welche Daten dem BFE im Rahmen des Reportingformulars zur Globalbeitrags- und Wirkungsabgrenzung geliefert werden müssen.

9 M-08: Solarkollektoranlage

- Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)
- Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz
- Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)
- Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor- Nennleistung
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt.

10 M-12: Umfassende Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000
- Zertifikat Minergie
- Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile (M-01) oder Einzelanlagen (M-02 bis M-09) nicht möglich